

RS Vwgh 1990/5/21 87/12/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.1990

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1983 §2 Abs3 lita idF 1985/361;

StudFG 1983 §2 Abs3 litb idF 1985/361;

StudFG 1983 §24 Abs2 lita idF 1985/361;

Rechtssatz

Das Gesetz läßt jeden Hinweis darauf vermissen, daß die Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit um mehr als ein Semester selbst ein weiteres (dh zusätzliches, über das sogenannte Toleranzsemester hinausgehendes) Semester betragen müsse. Die vom Wortlaut des § 24 Abs 2 lit a StudFG jedenfalls mögliche Auslegung, daß mit dem Ende des Semesters jenes gemeint ist, das der Überschreitung der Anspruchsdauer am nächsten liegt, wird auch durch den systematischen Zusammenhang mit § 2 Abs 3 lit b StudFG bestätigt. Auf diesen systematischen Zusammenhang weisen auch die Materialien zur Nov 1985/361, 635 BlgNR, 16 GP, S 13, hin.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987120066.X05

Im RIS seit

21.05.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at